

Geschäftsführender Präsident  
Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel

## **Dienstanweisung zum Regelbetrieb der TU Hamburg unter Pandemiebedingungen**

– **Stand: 6. April 2021**

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 31. März 2021. Auf der Grundlage der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und dem Rahmen-Hygienekonzept der TUHH hat das Präsidium folgende Regelungen beschlossen, die hiermit als Dienstanweisung ergehen.

### **Grundsätzliches**

Kontakte sollen so weit wie möglich reduziert werden. Dies gilt für alle wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftliche Bereiche. Der Betrieb der Technischen Universität Hamburg findet nur dann in Gebäuden der Universität statt, wenn durch entsprechende COVID-19-spezifische Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß dem Rahmen-Hygienekonzept der TUHH ein sicherer Betrieb gewährleistet werden kann. Dazu gehört, dass in den Gebäuden und überall wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, die Pflicht zum Tragen einer FFP2- bzw. einer medizinischen (OP-) Maske besteht. In Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung oder Ausbildung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist auf eine Maximalbelegung von einer Person pro 10 m<sup>2</sup> und ausreichende Lüftung zu achten. In Fahrzeugen der TUHH gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Alle Bereiche der Technischen Universität Hamburg sind mit der obigen Einschränkung für Beschäftigte und Studierende zugänglich. Alle lokalen Einschränkungen sind jeweils kenntlich zu machen (Aushang, digitale Informationen).

### **Zutritt zu den Gebäuden der Technischen Universität Hamburg**

Die Gebäude der TU Hamburg sind für Beschäftigte und Studierende im eingeschränkten

Betrieb geöffnet, soweit das Hygienekonzept keine weiteren Einschränkungen vorsieht. Bestellungen und Anlieferungen sind möglich. Die Hausmeister-Posten sind im reduzierten Betrieb. Gefahrstoff-Lieferungen sind unter den Bestimmungen des Normalbetriebs möglich.

Das Sommersemester 2021 findet ab dem 1. April 2021 in digitaler Form statt. Notwendige Lehrveranstaltungen in Präsenz (z.B. Praktika oder Laborarbeiten) können unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlich soll von dem Angebot an Antigenschnelltests (siehe unten) umfangreich Gebrauch gemacht werden, um die Sicherheit in Präsenz weiter zu erhöhen.

Für die einzelnen Räume der Service-Bereiche gelten jeweils eigene individuell an das Hygienekonzept angepasste Regelungen. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller TUHH-Mitglieder und der Verhinderung eines Multispreader-Ausbruchs.

Fremdfirmen soll nur in dringenden Ausnahmefällen der Zutritt zur TUHH gestattet werden. Die Genehmigung ist bei Herrn Holger Robbert ([holger.robber@tuhh.de](mailto:holger.robber@tuhh.de)) anzuzeigen.

### **Homeoffice**

Im Sinne der Kontaktvermeidung empfehlen wir weiterhin dringend, soweit möglich, das Homeoffice zu nutzen. Bei einer Entscheidung zum Homeoffice muss die Erfüllung der Dienstaufgaben sichergestellt sein. Dabei muss eine Abwägung zum maximalen Schutz der Beschäftigten auf der einen Seite und der dienstlichen Obliegenheiten auf der anderen Seite gewährleistet sein. Die Vereinbarung von Homeoffice wird zwischen dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden schriftlich (z.B. schriftlich per E-Mail) getroffen.

### **Antigenschnelltests**

Für die in (Teil-)Präsenz an der TUHH arbeitenden Beschäftigten wird ein Kontingent an Selbsttests zur Verfügung gestellt, das durch die Instituts-, Verwaltungs- und Servicebereichsleitungen per eMail ([hygienematerial@tuhh.de](mailto:hygienematerial@tuhh.de)) angefordert werden kann. Eine Bescheinigung des Testergebnisses durch die Dienststelle ist momentan nicht möglich.

Alle Bürgerinnen und Bürger können sich darüber hinaus in den ausgewiesenen Testzentren kostenlos auf eine Corona-Infektion testen lassen. Zum Einsatz kommen Antigenschnelltests und das Testergebnis wird dokumentiert und bescheinigt. An der TUHH steht ein solches Bürger-Testzentrum in Gebäude Q, Am Irrgarten 7, auch allen TUHH-Angehörigen zur Verfügung (<https://schnelltest-hamburg.de/harburg-2/>). Termine im Testzentrum können auch mehrmals in der Woche gebucht werden. Ein Wohnsitz in Hamburg ist nicht erforderlich.

Ein negativer Selbst- oder Schnelltest befreit nicht von der Verpflichtung, die geltenden Regelungen zur Eindämmung der Pandemie (insbesondere Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln), zu beachten. Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,

2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich und auf direktem Weg in die häusliche Isolation zu begeben (vorübergehende Isolierung).

Ist auch das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

### **Umgang mit Freistellungen**

Es gilt, unabhängig von einer Arbeit vor Ort oder aus dem Homeoffice, für alle Beschäftigten weiterhin die Dienstpflicht. Freistellungen können unter Anrechnung von Arbeitszeitguthaben erfolgen, wenn Personen aufgrund von (vorsorglichen) Quarantänemaßnahmen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (siehe unten) von zu Hause aus arbeiten sollten, aber die Voraussetzungen für eine Arbeit im Homeoffice nicht gegeben sind (z.B. für Homeoffice ungeeignete Dienstaufgaben, fehlende technische Voraussetzungen). Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die aufgrund eines privaten Auslandsaufenthalts nach Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden. Beschäftigte, die freigestellt wurden, sind trotzdem verpflichtet, weiterhin für ihre Vorgesetzten per Telefon und/oder Mail erreichbar zu sein. Über die Freistellung und auch einen möglichen Widerruf entscheidet die/der Vorgesetzte. Die Personalabteilung ist entsprechend zu informieren.

### **Risikogruppen**

Beschäftigte, die zu Risikogruppen gehören, werden weiterhin angehalten, im Homeoffice zu arbeiten. Letzteres erfolgt auf Basis eines Attests, welches der Personalabteilung vorgelegt werden muss. Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice sollten daher für diese Gruppe seitens der Vorgesetzten intensiv geprüft werden. Ob im Einzelfall besondere Schutzmaßnahmen oder ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich sind, sollte auf Grundlage einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Personalabteilung und der AUG geprüft werden.

Für die Präsenz in Diensträumen gilt die Hygieneanweisung unter Berücksichtigung auf die Paragraphen 3 (Grundpflichten) und 6 (Dokumentationspflichten) des Arbeitsschutzgesetzes. Arbeitsplatzregelungen sind nach dem Rahmen-Hygienekonzept der TUHH zu erarbeiten.

### **Veranstaltungen und Besuche, Betreten des Campus**

Veranstaltungen von externen Veranstaltern werden weiterhin nicht genehmigt. Hauseigene Veranstaltungen mit externer Beteiligung können beim Präsidium beantragt werden, wenn die dringende Notwendigkeit nachgewiesen wird und ein entsprechendes Hygienekonzept sowie eine Gefährdungsbeurteilung vorgelegt wird. Bisher erteilte Genehmigungen müssen neu beantragt werden. Veranstaltungen und Sitzungen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs können unter denselben Bedingungen wie interne Veranstaltungen beantragt und genehmigt werden. Dennoch sollten stets vorab alternative Formate als Alternativen geprüft werden, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen, Webinare, Onlineveranstaltungen. Bei unabdingbaren Sitzungen, die nicht verschoben oder nicht virtuell durchgeführt werden können, sind Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Einrichtung, E-

Mailkontakt) zu führen. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potenzielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können.

Besuche im Studierenden-Servicebereich bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung. Lernräume und Pools unterliegen besonderen Einzelbestimmungen zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Hierzu gelten eigene Bestimmungen.

Bei Besuchen in der TU Bibliothek/RZ-Pools ggf. bei allen Präsenzbesuchen gelten besondere Regelungen nach dem Hygienekonzept. Für die einzelnen Räume der Service-Bereiche mit Publikumsverkehr gelten jeweils eigene individuell an das Hygienekonzept angepasste Regelungen.

Die TUB ist unter Einschränkungen geöffnet. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen sind entsprechende Informationen auf der Homepage der Bibliothek hinterlegt.

Das RZ der TU Hamburg ist unter Einschränkungen geöffnet. Zu Öffnungszeiten, Schutz- und Hygienemaßnahmen verweisen wir ebenfalls auf die Homepage des RZ.

Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb sind im Hygienekonzept gesondert formuliert.

### **Erkrankungen, Verdachtsfälle**

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung besteht eine Auskunftspflicht zur Art der Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben im Falle einer Erkrankung umgehend ihre/n Vorgesetzten und die Personalabteilung zu informieren. Es besteht in diesen Fällen ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann auch nachträglich bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes erfolgen. Beschäftigte mit COVID-19-Krankheitsanzeichen sind aufgefordert zu Hause zu bleiben bzw. sich unverzüglich nach Hause zu begeben. Von dort aus ist der Arzt der Kassenärztlichen Vereinigung (Tel.: 116 117) oder der Hausarzt zu informieren.

Bei einem begründeten Verdachtsfall einer COVID-19 Erkrankung dürfen Beschäftigte bis zur Klärung des Sachverhalts die TU Hamburg nicht betreten und haben den Verdacht der/dem Vorgesetzten, der Personalabteilung und an [coronamelden@tuhh.de](mailto:coronamelden@tuhh.de) unverzüglich zu melden.

Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden:

- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, verhalten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, jedoch vom Gesundheitsamt (noch) nicht unter Quarantäne gestellt wurden, informieren die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unverzüglich telefonisch.
- Beschäftigte, die Kontakt zu einer Person hatten, die Krankheitszeichen von COVID-19 zeigt und deshalb einem Coronavirus-Test unterzogen werden, haben die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten ebenfalls unverzüglich telefonisch zu informieren.

Werden Personen aufgrund eines Verdachtsfalls oder einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt, so bleibt die Dienstleistungs- bzw. Arbeitspflicht, solange keine Dienstunfähigkeit

auf Grund einer Erkrankung vorliegt – auch in der Quarantäne bestehen. In diesem Fall sind vergleichbar zur Rückkehr aus dem Ausland (siehe unten) die Möglichkeiten zur Arbeit im Homeoffice entsprechend zu prüfen. Soweit bereits Urlaub bewilligt worden ist, wird dieser Urlaub – anders als im Falle einer Krankschreibung wegen Arbeitsunfähigkeit – nicht wieder gutgeschrieben.

### **Fürsorgepflicht der Vorgesetzten**

Vorgesetzte, die deutliche Anzeichen eines COVID-19 Infekts bei Beschäftigten wahrnehmen (Fieber ab 38°C, trockner Husten und Verlust des Geschmackssinns) haben diese anzuweisen, nach Hause zurückzukehren oder zu Hause zu bleiben.

### **Durchführung von Dienstreisen/Studienreisen/Exkursionen/Rückkehr aus dem Ausland**

Bis auf Weiteres gilt ein Dienstreiseverbot für alle Beschäftigten der TU Hamburg für Reisen ins In- und Ausland, für die nicht eine durch das Präsidium festgestellte zwingende Notwendigkeit besteht.

Aufgrund von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes wird Studierenden dringend abgeraten, Auslandsaufenthalte in Risikogebiete durchzuführen. Solange eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das entsprechende Zielland besteht, wird keine studentische Mobilität durch von der Universität administrierte Austausch- und Förderprogramme gefördert werden.

Exkursionen können nur in Ausnahmefällen genehmigt und durchgeführt werden. Für Exkursionen gelten im Übrigen die entsprechenden Hygienehinweise und Abstandsregelungen auf der Reise sowie die am Zielort aktuell geltenden Bestimmungen.

Für Beschäftigte und Studierende, die von Reisen aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die jeweiligen länderspezifischen Quarantäneverpflichtungen. Vor einem Betreten der TU Hamburg sind Beschäftigte und Studierende angewiesen, sich über die in Hamburg geltenden Verpflichtungen zu informieren und nach den jeweils geltenden Maßgaben zu verhalten.

Die aktuellen Risikogebiete können den Seiten des RKI ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) entnommen werden. Vorgesetzte sind wegen der Besonderheit der gegenwärtigen Ansteckungsgefahr befugt, Beschäftigte zu befragen, ob und ggf. wann diese sich länger im Ausland aufgehalten haben.

Im Falle von Reisewarnungen liegen die aus privaten Auslandsreisen folgenden Konsequenzen (häusliche Quarantäne) allein in der Verantwortung der Beschäftigten. D.h. sollte eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Quarantänemaßnahmen nicht möglich sein, ist dies z.B. durch Urlaub oder den Abbau von Überstunden seitens der Beschäftigten auszugleichen. Beschäftigte in häuslicher Quarantäne informieren unmittelbar die Personalabteilung und nehmen Kontakt mit Ihren Vorgesetzten auf. Wer in einem anderen Bundesland wohnt, muss sich über die dort geltenden Regelungen informieren und bei Abweichungen die Beschäftigungsdienststelle kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären. Betroffene Beschäftigte sind verpflichtet, das für sie zuständige Gesundheitsamt am Wohnort oder der Unterkunft schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon, über die Verpflichtung der häuslichen Quarantäne zu informieren. Ihr zuständiges Gesundheitsamt können Sie mit einem Tool des RKI ermitteln.

Die vorliegenden Regelungen beziehen sich auf internationale Risikogebiete. Für Aufenthalte bzw. Rückkehrer in/aus innerdeutschen Gebieten, die gemäß RKI einen kritischen Inzidenzwert überschreiten, gelten derzeit keine Einschränkungen. Sollte die pandemische Entwicklung eine Neubewertung der Sachlage erforderlich machen, werden Beschäftigte und Studierende hierüber unverzüglich informiert.

#### **Auswahlgespräche bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren**

Auswahlgespräche und Anhörungen in Berufungsverfahren sollen in digitaler Form durchgeführt werden.

#### **Umgang mit Gästen und ausländischen Delegationen**

Besuche von Gästen bzw. ausländischen Delegationen sind möglich soweit keine spezifische Reisewarnung besteht oder Reiseeinschränkungen während des Aufenthaltes erlassen werden. Entsprechend gelten dann die festgelegten Quarantäneregelungen.

#### **Beratungen**

Beratungsangebote und Sprechstunden finden nach Möglichkeit telefonisch oder per E-Mail statt. Persönliche Termine sind unter Wahrung der Regeln zu Abstand und Hygiene möglich. Insbesondere im Servicebereich Lehre und Studium sind vorherige Vereinbarungen für persönliche Termine verbindlich. Entsprechende weitere Regelungen sind im Hygienekonzept der TU Hamburg festgelegt.

Diese Dienstanweisung gilt bis zum Widerruf.

Hamburg, den 6. April 2021



Prof. Dr.-Ing. Andreas Timm-Giel  
Geschäftsführender Präsident der TU Hamburg